

Satzung des Turn- und Sportverein Sasel vom 5.Juni 1997 und Änderungen vom 23.Juni 2000 und 6.Mai 2009 und vom 22.November 2012 und vom 18.06.2015

Seite 1

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein Sasel von 1925 e.V. hat seinen Sitz in Hamburg-Sasel, Saseler Parkweg. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 07.12.1953 unter der Nummer 5286 beim Amtsgericht Hamburg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die sportliche Betätigung zu fördern und zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern kameradschaftlichen Umgang zu pflegen.

(2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich irgendwelcher Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten, sofern von ihnen nicht geldwerte Leistungen erbracht werden.

(4) Satzungsgemäße Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

(5) Mitglieder des Vorstands sowie Funktionsträger sonstiger satzungsgemäßer Vereinsämter können auch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der Haushaltslage, auf der Grundlage von Dienstverträgen, gegen Entgelt für den Verein tätig sein. Für Abschluss, Ergänzung oder Auflösung diesbezüglicher Verträge ist der Vorstand ermächtigt, er ist insofern von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Mitarbeiter für die Vereinsverwaltung einzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte, Vertragsbeginn sowie Vertragsende ist der im Sinne von § 26 BGB amtierende Vorstand zuständig, er nimmt auch die Funktion des Arbeitgebers wahr.

(7) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der jeweils sportbezogenen Fachverbände. Weitere Mitgliedschaften in Vereinigungen, die den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck verfolgen, sind möglich.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- fördernde (passive) Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ernannt werden kann, wer sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein muß.

(2) Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die sich gleichzeitig verpflichten, alle Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

(4) In die Tennisabteilung werden neue Mitglieder nur aufgenommen, wenn dadurch keine Überbelastung der vereinseigenen Tennisplätze und der Tennishalle eintreten. Die Überprüfung erfolgt in der Regel zum 31.12. eines jeden Jahres.

(5) Die Mitgliedschaft entsteht nur für die in dem Aufnahmeantrag angegebene und vom Vorstand schriftlich bestätigte Sportart. Für die Ausübung weiterer Sportarten bzw. für die Ummeldung in eine andere Sportart des Vereins ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Erweiterung der Mitgliedschaft bzw. Ummeldung in eine andere Sportart ist erst nach schriftlicher Bestätigung des Vorstands wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichten sich die Antragsteller, die Vereinssatzung und die ggf. bestehenden Abteilungsordnungen verbindlich anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Eine Änderung von einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende eines Jahres im Voraus möglich. Sie ist spätestens einen Monat vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen wie langfristigen Sportunfällen, langfristigen Krankheiten oder Auslandsaufenthalten auf schriftlichen Antrag und Vorlage von Nachweisen Beiträge zeitlich befristet zu erlassen. Verlängerungen der Befristungen sind auf Antrag möglich. Die Anträge und Nachweise sind der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher einzureichen. Ein rückwirkender Erlass der Beiträge ist nicht möglich.

(6) Für einen Beitritt in die Tennisabteilung durch Erweiterung der Mitgliedschaft oder durch Ummeldung in diese Sportart gelten die Aufnahmebedingungen wie bei Neuaufnahmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

a) Ein Austritt (Tennis siehe nachstehende Sonderregelung) ist nur zum Quartalsende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und bis zum letzten Tag des jeweiligen Vormonats in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Ein Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und bis zum 31.10. des Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Bei Kindern und Jugendlichen ist ein Austritt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

Die Wirksamkeit der Kündigung und der Austrittszeitpunkt werden den ausscheidenden Mitgliedern schriftlich bestätigt. Die Rücknahme einer Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- b) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Todestag als ausgeschieden.
- c) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, sich unsportlich verhalten, die ihren Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Anhörung zu geben. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung eine Schlichtungskommission einberufen. Erhebt das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch, gilt der Ausschluß als anerkannt.

(8) Vereinseigentum, das sich in den Händen ausscheidender Mitglieder befindet, ist spätestens am Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Verein herauszugeben.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, die je nach Sportart unterschiedlich sein können. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Sonderaufnahmegebühren und Sonderbeiträge mit Zustimmung der Abteilungsleiter festlegen.

(2) Die Aufnahmegebühr ist nach schriftlicher Bestätigung zusammen mit dem ersten Beitrag fällig. Sofern sich für die Sportart ein monatlicher Beitrag ergibt, ist dieser jeweils vierteljährlich im voraus spätestens am 10. des ersten Monats im Quartal fällig. Bei Zahlungsverzug sind die Mahnkosten von dem säumigen Mitglied zu entrichten. Die Mahnkosten legt der Vorstand dem Aufwand entsprechend fest.

(3) Bei Wiedereintritt ausgeschiedener Mitglieder ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen; sie können auch in alle Ämter gewählt werden.

(2) Jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr und ordentliche Mitglieder bis zu 21 Jahren haben Stimmrecht gemäß der Jugendordnung in der Jugendvollversammlung des TSV Sasel, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) die Gebühren und Beiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse.
 - d) die Jugendvollversammlung. (geregelt in der Jugendordnung des Vereins)
 - e) der Jugendausschuß

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugestellt sein.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Berichten,
 - Jahresbericht des Vorstands,
 - Kassenbericht,
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme von Berichten der Abteilungsleiter,
4. Bestätigung des Vereinsjugendleiters - § 12 (1) e,
5. Wahlen - des Vorstands - § 12 (1) a-d,
 - von 3 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 18),
8. Einsetzung von Ausschüssen für Sonderaufgaben,
9. Beschlußfassung über Anträge.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluß faßt, können jugendliche Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter sowie Gäste an den Versammlungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Sie haben aber keinen satzungsmäßigen Anspruch auf Teilnahme und auch kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands, bei Neuwahlen und bei der Bestätigung des Vereinsjugendleiters übernimmt der Kassenprüfer die Versammlungsleitung, der über das Ergebnis der Prüfung berichtet hat.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Versammlungsleitung benennen.

(4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(6) Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer und die Bestätigung des Vereinsjugendleiters erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt, sonst durch offene Abstimmung.

(7) Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang wieder Stimmgleichheit, so sind weitere Wahlgänge erforderlich, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Wahlvorschläge für bestimmte Ämter können nur für solche Mitglieder gemacht werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Bewerbung für das Amt und die Zusage in der Geschäftsstelle vorliegen, bei einem entsprechenden Wahlausgang das Amt auch anzunehmen.

§ 11 Dokumentation von Beschlüssen, Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle für die Mitglieder einsehbar.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Vereinsjugendleiter.

mindestens 2 der Vorsitzenden.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gegenüber Dritten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand zu (1) a-e wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter (1) f wird von der Jugendvollversammlung für 3 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(5) Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung Nachwahlen für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfungsausschuß

(1) Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu prüfen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet jederzeit, Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Darüber hinaus sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in vom Vorstand festgelegte Abteilungen. Sie bestehen aus den Mitgliedern, die sich für die betreffende Sportart im Verein angemeldet haben und bestätigt wurden. Die Abteilungen können sich nach den Grundsätzen dieser Satzung Geschäftsordnungen geben, die aber nur mit Genehmigung des Vorstands für die Abteilungsmitglieder verbindlich werden.

(2) Die Abteilungen vertreten ihre Interessen gegenüber dem Vorstand durch ihren Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt und bedarf danach der Bestätigung durch den Vorstand. Kommt es nicht zu einer abteilungsinternen Wahl oder wird der Gewählte nicht vom Vorstand bestätigt, kann der Vorstand einen Abteilungsleiter einsetzen.

(3) Im Interesse des Vereins kann der Vorstand einen Abteilungsleiter auch abberufen.

(4) Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Sportverwaltung.

(5) Überschüsse aus allen von dem Verein und seinen Abteilungen durchgeführten Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge sowie sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung anteiligen Vereinsvermögens. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 17 Haftung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten oder in den Räumen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung und Namensänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinsnamens oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluß auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung fassen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg und ist unter Ausschluß der Liquidation nach Abdeckung der Verbindlichkeiten durch das Sportamt Hamburg zu verwenden.

§ 19 Übergangsbestimmung

Die bisher praktizierten Abteilungen und die dafür angemeldeten und bestätigten Mitgliedschaften bleiben bestehen.

Die Satzung vom 9.April 1953, die Neufassung vom 10.Juni 1968 sowie die Änderungen vom 5.Oktober 1970, vom 28.Januar 1975, vom 23.März 1981, vom 29.April 1988 und vom 28.April 1989 sind durch die Neufassung dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Satzung vom 05.Juni 1997, einschl. der Änderungen vom 23.Juni 2000 § 12, vom 6.Mai 2009 § 2 Absatz 4, vom 22.November 2012 § 4 (5),(7) a) und § 12 (1) und vom 18. Juni 2015 § 2 (1), (2), (4), (5), (6), (7) und (8).

Hamburg, den 18. Juni 2015

gez. Marcus Benthien	gez. Oliver Claus	gez. Thomas Henselmann	gez. Harald Philipps
1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	3. Vorsitzender	Schatzmeister